



# **Merkblatt zum Wohnberechtigungsschein**

**Gültig ab 18. Dezember 2019**

# MERKBLATT

## WOHNBERECHTIGUNGSSCHEIN

Sie können mit Hilfe eines sogenannten Wohnberechtigungsscheins (WBS) eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnung beziehen. Zur Bewilligung eines WBS müssen verschiedene Voraussetzungen geprüft werden. Hierzu sind folgende Unterlagen abzugeben.

### 1. VOLLSTÄNDIG AUSGEFÜLLTER ANTRAG

mit Nennung aller Personen inklusive Geburtsdaten (Kopie des Mutterpasses bei Schwangeren) und Staatsangehörigkeit sowie die Angabe des vollständigen Einkommens.

**Bitte beachten:** Bearbeitungsdauer 7 bis 14 Tage.

### 2. EINKOMMENSNACHWEISE ALLER ZUM HAUSHALT GEHÖRENDE FAMILIENMITGLIEDER

Anerkannt als Nachweis werden zum Beispiel:

- Verdienstbescheinigung vom Arbeitgeber bei Teilzeit-, Vollzeit und geringfügiger Beschäftigung
- Aktuelle Rentenbescheide
- Aktueller Bescheid über das Arbeitslosengeld I
- Aktueller Bescheid über die Transferleistungen (z.B. Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
- Nachweise über Unterhalt, Elterngeld oder Erziehungsgeld

### 3. SONSTIGE NACHWEISE

- Ausweis / Pass
- Aufenthaltstitel (mind. 1 Jahr) bei Personen, die nicht die EU-Staatsangehörigkeit besitzen
- Schwerbehindertenausweis
- Schulbescheinigung für Kinder ab 15 Jahre

### 4. EINKOMMENSGRENZEN / WOHNUNGSGRÖßE

Das Jahreseinkommen ist das gesamte Brutto-Jahreseinkommen aller zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder. Unterhaltszahlungen, Kindergeld, Erziehungsgeld und Elterngeld werden nicht hinzugezählt.

Abzugsfähig vom Brutto-Jahreseinkommen sind lediglich Werbungskosten, die zur Sicherung der Einnahmen anfallen.

Die nachstehende Tabelle zeigt, wie groß eine Wohnung je nach Anzahl der Bewohner sein darf (getrennt in zwei Spalten je nach Bezugsfähigkeit der Wohnung) und welche Einkommensgrenzen gelten, um einen Wohnberechtigungsschein für öffentlich geförderte Wohnungen zu erhalten.

Pers.	FÖRDERJAHRGÄNGE BIS 2008		FÖRDERJAHRGÄNGE AB 2009	
	Einkommensgrenze	Wohnungsgröße	Einkommensgrenze	Wohnungsgröße
1	21.730 €	45 m <sup>2</sup>	51.000 €	45 m <sup>2</sup> bis zu 2 Zi.
2	28.885 €	60 m <sup>2</sup> oder 2 Zi.	51.000 €	60 m <sup>2</sup> bis zu 3 Zi.
3	37.270 €	75 m <sup>2</sup> oder 3 Zi.	60.000 €	75 m <sup>2</sup> bis zu 4 Zi.
4	45.655 €	90 m <sup>2</sup> oder 4 Zi.	69.000 €	90 m <sup>2</sup> bis zu 5 Zi.
5	54.040 €	105 m <sup>2</sup> oder 5 Zi.	78.000 €	105 m <sup>2</sup> bis zu 6 Zi.
6	62.425 €	120 m <sup>2</sup> oder 6 Zi.	87.000 €	120 m <sup>2</sup> bis zu 7 Zi.

Alle Informationen und Antragsformulare sind auch auf der Homepage der Stadtverwaltung Ulm hinterlegt. [www.ulm.de](http://www.ulm.de)

## STADT ULM

Stadtplanung, Umwelt, Baurecht  
Abteilung Verwaltung, Haushalt, Wohnen  
Münchner Str. 2, 89073 Ulm  
T 0731 161-6074 | [wbs@ulm.de](mailto:wbs@ulm.de)

## SPRECHZEITEN

Mo. – Fr. 8:00 – 11:45 Uhr  
Do. 14:00 – 16:45 Uhr



# SERVICEINFO

Das Mietercenter ist für Sie da!

Alles rund um den Mietvertrag können Sie im persönlichen Gespräch und direkt im Mietercenter der UWS, Neue Straße 104, erledigen.

**Die UWS freut sich auf Ihren Besuch!**

## ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Fr. 8:00 – 12:30 Uhr

Mo. – Mi. 13:30 – 16:30 Uhr

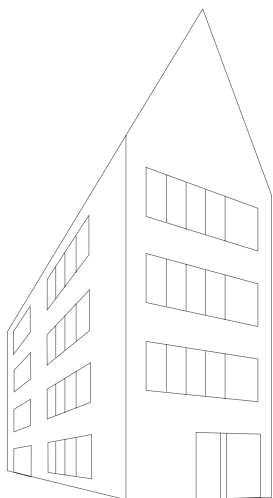
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

## BERATUNGSZEITEN

Mo. 8:00 – 12:30 Uhr

Do. 13:30 – 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung



Neue Straße 104  
89073 Ulm

T 0731 20650-0

